

Anschlag

STADTAMT BAD ST. LEONHARD i. LAV.									
27. April 2022									
1	2	3	4	7	8	9	12	Bauhof	

Datum	20.04.2022
Zahl	WO4-BA-1827/2016 (024/2022) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Anschlag, Homepage
**Stora Enso WP Bad St. Leonhard GmbH, Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal;
Einleitung von Oberflächenwässern in die Lavant und den Wisperndorferbach –
wasserrechtliche Bewilligung**

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen der Stora Enso WP Bad St. Leonhard GmbH, Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard im Lavanttal, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Oberflächenwasserentsorgungsnetz und der damit verbundenen Einleitungen, lt. vorgelegten Projektunterlagen.**

Beantragt wird die Bewilligung für die Befestigung von Rundholzlagerflächen, Kanalisationsanlagen zur Ableitung von Regenwässern, einer mechanischen Vorkläranlage mit Hebewerk und HW-Hebeanlage, Ölabscheider und Restölabscheider mit vorgeschaltetem Sandfang, Brauchwasserpumpanlage zur Kreislaufbewirtschaftung von Oberflächenwässern und einen Ablaufkanal in die Lavant DN 600, mit einer Länge von 162 m.

Vorgesehen ist Einleitung von Oberflächenwässern in ein unbenanntes Gerinne und weiter in die Lavant, die Einleitung von Oberflächenwässern in den Vorfluter Lavant aus der mechanischen Vorklärung, Einleitung von Oberflächenwässern in den Vorfluter Wisperndorferbach sowie Versickerung von Oberflächenwässern.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt. Im ggstl. Fall handelt es sich um die Fortsetzung der Verhandlung vom 09.11.2017.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: Stora Enso WP Bad St. Leonhard GmbH, Wisperndorf 4, 9462 Bad St. Leonhard;	
Datum: Donnerstag, den 23. Juni 2022;	Zeit: 09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 22.06.2022** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung zulässige Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Hinweis: Die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (z.B. Tragen einer FFP2-Maske etc.) sind einzuhalten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 32, 98, 102, 104a, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Leonhard Paulitsch